

## Sachverhalt 1

1.a)	geleistete Anzahlung	4.000,00	
	Vorsteuer	640,00	
	an		
	Bank		4.640,00

1.b) gewinnneutral, da nur Bilanzpositionen angesprochen sind!

2.a)	Wareneingang	13.570,00	
	Bezugskosten	400,00	
	Vorsteuer	2.235,20	
	an		
	Verb. aLL		11.565,20
	Vorsteuer		640,00
	geleistete Anzahlung		4.000,00

2.b)	gewinnmindernd	13.570,00	
		400,00	
		<u>13.970,00</u>	

3.a) Der nachträglich gewährte Rabatt vermindert hier den Wareneingang, da keine andere Möglichkeit der Buchung besteht.

Verb. aLL	324,80	
an		
Wareneingang		280,00
Vorsteuer		44,80

3.b) Wareneingang wird im Haben gebucht, also liegt eine Gewinnerhöhung in Höhe von 280,00 € vor.

4.a)	Verb. aLL	11.240,40	
	an		
	Bank		10.914,44
	erhaltene Skonti		281,00
	Vorsteuer		44,96

$$\text{NR: } 11.565,20 - 324,80 = 11.240,40$$

$$\text{NR: } 325,96 / 1,16 = 281,00$$

4.b) gewinnerhöhend in Höhe von 281,00 €

5.a)	Einzelpreis lt. Aufgabe = Listeneinkaufspreis	8,00	
	abzüglich Rabatt (8% + 7% nachträglich)	<u>1,20</u>	
	Zieleinkaufspreis	<b>6,80</b>	
	abzüglich Skonto gerundet 3%	<u>0,20</u>	
	Bareinkaufspreis	<b>6,60</b>	
	Bezugskosten (200,00 € : 500 ST)	<u>0,40</u>	
	Bezugspreis	<b><u>7,00</u></b>	

NR: eigentlich beträgt der Skontosatz 2,8%, da 325,96 € bezogen auf 11.565,20 € = 2,82% sind!

5.b)	Bezugspreis		7,00
	Handlungskosten 65%	v. H.	<u>4,55</u>
	Selbstkosten		<b>11,55</b>
	Gewinnzuschlag 15%	v. H.	<u>1,73</u>
	Barverkaufspreis		<b>13,28</b>
	Kundenskonto 3%	i. H.	<u>0,41</u>
	Zielverkaufspreis		<b>13,69</b>
	Kundenrabatt 5%	i. H.	<u>0,72</u>
	Listenverkaufspreis		<b><u>14,41</u></b>

NR:  $13,27 \cdot 3 / 97 = 0,41$

NR:  $13,69 \cdot 5 / 95 = 0,72$

5c)	$((\text{Listenverkaufspreis} - \text{Bezugspreis}) \cdot 100) / \text{Bezugspreis}$	
	$((14,41 - 7,00) \cdot 100) / 7,00$	105,86

6.a)	Verkaufspreis	13,00
	abzüglich 3% Skonto	<u>0,39</u>
		12,61
	Selbstkosten	<u>11,55</u>
	verbleibender Gewinn	<b><u>1,06</u></b>

6.b)	Gewinn alt	1,73
	Gewinn neu	<u>1,06</u>
	Gewinnrückgang	<b><u>0,67</u></b>

## Sachverhalt 2

1.+2. Nach § 288 Absatz 2 BGB beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz, also hier 9,14%.

3.	für Januar	1 Tag	30.01.
	für Februar	30 Tage	
	für März	25 Tage	bis 25.03.
	gesamt	56 Tage	
	$2.900,00 \text{ €} \cdot 9,14\% \cdot 56 / 360$		41,23

4.	Ford. aLL	41,23
	an	
	Zinserträge	41,23

5. Gewinnerhöhung um 41,23 €.

## Sachverhalt 1

- 1.a) Ansatz mit den Anschaffungskosten, da der Teilwert höher ist.
- 1.b) § 6 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG.
- 2.a) Bei der Buchung des Zukaufs fehlt die Grunderwerbsteuer, die auf dem Konto sonstige Betriebsteuern gebucht worden ist. Hier ist eine Korrektur vorzunehmen. Außerdem sind die Notarkosten netto und die Gerichtsgebühren als Anschaffungsnebenkosten zu buchen. Die Vorsteuer auf die Notarkosten ist gesondert als Vorsteuer auszuweisen.
- 2.b) Die Erhöhung des Grund und Bodens um 40.000,00 € ist nicht zulässig aufgrund des Anschaffungswertprinzips.

3.	Altbestand	60.000,00	
	Zukauf	10.650,00	
	Bilanzansatz zum 31.12.2003	<u>70.650,00</u>	

NR:  $10.000,00 + 350,00 + 200,00 + 100,00 = 10.650,00 \text{ €}$

Anschaffungspreis + Grunderwerbsteuer + Notar netto + Grundbuch

kein Ansatz des Teilwerts, da dieser höher ist  
Anschaffungswertprinzip

4.	Grund und Boden	350,00	
	an		
	sonstige Betriebsteuern		350,00
	Privateinlage	40.000,00	
	an		
	Grund und Boden		40.000,00
	Grund und Boden	300,00	
	Vorsteuer	32,00	
	an		
	Verb.		332,00

5. Gewinnerhöhung durch die Korrektur der Betriebssteuern in Höhe von 350,00 €.

## Sachverhalt 2

- 1.a) Ansatz mit den so genannten fortgeführten Anschaffungskosten
- 1.b) § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG
- 2.a) steuerrechtlich muss eine Zuschreibung erfolgen, da laut Sachverhalt der niedrigere Wert nicht mehr nachgewiesen werden kann.
- 2.b) § 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG: Ansatz mit den fortgeführten AK, wenn kein Teilwert anzusetzen ist

3. ohne die Teilwertabschreibung liegt der Wert des Gabelstaplers bei  
25.000,00 (AK) - 5.000,00 (AfA 2002) - 5.000,00 (AfA 2003) = 15.000,00

Bilanzansatz 31.12.2002	15.500,00
davon AfA für 4 Jahre, also 25%	<u>3.875,00</u>
	11.625,00
Bilanzansatz zum 31.12.2003	<u>15.000,00</u>
<b>Zuschreibung</b>	<b><u><u>3.375,00</u></u></b>

Da der Wert am 31.12.2002 in der Bilanz bereits steht, ist dieser Wert die Grundlage für die AfA in 2003. Da fünf Jahre ND unterstellt wurden, sind noch vier Jahre Rest-ND vorhanden. So ergibt sich die AfA für 2003. Die Differenz zum eigentlichen Restbuchwert von 15.000,00 ist dann die Zuschreibung, die erfolgen muss!

- |    |                              |          |          |
|----|------------------------------|----------|----------|
| 4. | BGA                          | 3.375,00 |          |
|    | an                           |          |          |
|    | Erträge aus der Zuschreibung |          | 3.375,00 |

und Korrektur der AfA, die mit 5.000,00 € gebucht worden ist, aber nur 3.875,00 € betragen darf

BGA	1.125,00	
an		
AfA		1.125,00

- |    |                   |                               |  |
|----|-------------------|-------------------------------|--|
| 5. | gewinnerhöhend um | 3.375,00                      |  |
|    |                   | <u>1.125,00</u>               |  |
|    |                   | <b><u><u>4.500,00</u></u></b> |  |

### Sachverhalt 3

- 1.a) + b) Es handelt sich um eine ungewisse Verbindlichkeit, die als Rückstellung zu passivieren ist. Es besteht nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB eine Pflicht zur Rückstellungsbildung.
- 1.c) Da es sich um eine ungewisse Verbindlichkeit handelt und das Steuerrecht nichts anderes vorsieht, ist auch im Steuerrecht eine RSt zu bilden.
- 1.d) § 5 Absatz 1 Satz 1 EStG, Maßgeblichkeit

2.	Tariflohn	36.000,00
	Arbeitgeberanteil SV	9.000,00
	Urlaubsgeld	2.500,00
	kein Weihnachtsgeld	0,00
		<u>47.500,00</u>

Dieser Wert wird auf die 250 Arbeitstage in 2003 bezogen und mit den 15 Urlaubstagen des Mitarbeiters multipliziert.

$$47.500,00 / 250 * 15 = 2.850,00$$

1.	Inzahlungnahme alte Kasse	232,00	
	neue Kasse	<u>1.218,00</u>	
		1.450,00	brutto
	netto bzw. Anschaffungskosten	1.250,00	
	Vorsteuer	200,00	
BA	Abgang alte Kasse zum Restbuchwert		1.625,00
	AfA neue Kasse: 20% v. 1.250,00		250,00
	(degressive Afa, da niedriger Gewinn!)		
	§ 7g AfA: 20% v. 1.250,00		250,00
	Vorsteuer neue Kasse		200,00
			<u><b>2.325,00</b></u>
BE	Auflösung der Ansparabschreibung		300,00
	Verkauf alte Kasse		<u>232,00</u>
			<u><b>532,00</b></u>

2. Nach § 7g Absatz 3 EStG kann C.B. eine Ansparabschreibung in Höhe von 40% der voraussichtlichen AK bilden.

NR: 40% v. 25.000,00 € 10.000,00

Nach § 7g Absatz 6 EStG führt die Bildung der Ansparabschreibung zu einer Betriebsausgabe, welche den Gewinn mindert, was laut Sachverhalt gewünscht wird!

3. Die Wareneingänge werden jeweils im Zeitpunkt des Kaufs als Betriebsausgabe erfasst.

4. Da C.B. eine EÜR erstellt, kann sie keine Forderungen buchen und damit auch keine uneinbringlichen Forderungen korrigieren. Für sie ist der Zufluss des Geldes für die Buchung relevant.  
keine Auswirkungen auf die EÜR